

SATZUNG

HOSPIZVEREIN Karlsbad-Marxzell-Waldbronn

VEREIN FÜR LEBENS- UND STERBEBEGLEITUNG

§ 1 Name, Sitz, Eintragung, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein trägt den Namen: **Hospizverein Karlsbad-Marxzell-Waldbronn Verein für Lebens- und Sterbebegleitung e.V.**
- (2) Er umfasst derzeit das Gebiet der Gemeinden Waldbronn, Karlsbad und Marxzell.
- (2) Er hat seinen Sitz in Waldbronn
- (3) Er ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht in 68149 Mannheim unter der Nummer VR 360899.
- (4) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr

§ 2 Vereinszweck

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige, bzw. mildtätige Wohlfahrtszwecke im Sinne der Abgabenordnung.
- (2) Zweck des Vereins ist es, schwerstkranke und sterbende Menschen pflegerisch, psychisch und seelsorgerisch sowohl ambulant als auch in stationären Einrichtungen zu begleiten, sich an Einrichtungen, in denen Sterbende und chronisch Schwerstkranke aufgenommen und begleitet werden, zu beteiligen oder sie zu unterstützen.
- (3) Der Verein kann seine Ziele durch folgende Aktivitäten umsetzen:
 - a) Unterstützung von Angehörigen Sterbender in der häuslichen Pflege
 - b) Angebote für ambulante schmerztherapeutische Versorgung
 - c) Trauerbegleitung
 - d) Unterstützung von in der Region tätigen ambulanten Kinderhospizdiensten
 - e) Informations- und Fortbildungsangebote für Ärzte, Pflegepersonal sowie Angehörige Sterbender und interessierten Laien
 - f) Kooperation mit Kommunen, Kirchen, Vereinen und privaten Initiativen im Bereich der Hospizarbeit
 - g) Beteiligung an Trägerschaften von Hospiz- Einrichtungen z. B. in Form von Kooperationsvereinbarungen oder Mitgliedschaften in entsprechenden gemeinnützigen Körperschaften.
 - h) Beschaffung von finanziellen Mitteln
 - i) Öffentlichkeitsarbeit
- (4) Der Satzungszweck wird derzeit durch den Betrieb des Ambulanten Hospiz Dienstes (AHD) Karlsbad-Waldbronn-Marxzell mit den entsprechenden Kooperationspartnern verwirklicht.

§ 3 Selbstlosigkeit

- (1) Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder des Vereins dürfen in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins erhalten.
Die Mitglieder dürfen bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins keine Anteile des Vereinsvermögens erhalten.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins kann jede volljährige natürliche Person und juristische Personen werden, die seine Ziele unterstützen (§2).
- (2) Über den Antrag auf Aufnahme in den Verein entscheidet der Vorstand.
- (3) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod.
- (4) Der Austritt eines Mitglieds ist nur zum Jahresende möglich. Er erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem Vorstandsmitglied unter Einhaltung einer Frist von 3 Monaten.
- (5) Wenn ein Mitglied gegen die Ziele und Interessen des Vereins schwer verstoßen hat oder trotz Mahnung mit dem Beitrag für 2 Jahre im Rückstand bleibt, kann das Mitglied durch den Vorstand mit sofortiger Wirkung ausgeschlossen werden.
Dem Mitglied muss vor der Beschlussfassung Gelegenheit zur Rechtfertigung, bzw. Stellungnahme gegeben werden.
Gegen den Ausschlussbeschluss kann innerhalb einer Frist von 1 Monat nach Mitteilung des Ausschlusses Berufung eingelegt werden, über den die nächste Mitgliederversammlung entscheidet.

§ 5 Beiträge

Die Mitglieder zahlen Beiträge nach Maßgabe eines Beschlusses der Mitgliederversammlung (§8). Zur Festlegung der Beitragshöhe und -fälligkeit ist eine einfache Mehrheit der in der Mitgliederversammlung anwesenden stimmberechtigten Vereinsmitglieder erforderlich.
Die Mitglieder können höhere Beiträge selbst bestimmen.
Juristische Personen entrichten den doppelten Beitrag.

§ 6 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:
- der Vorstand
- der Beirat
- die Mitgliederversammlung

§ 7 Der Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus dem 1. und 2. Vorsitzenden, dem Schriftführer, dem Kassier, dem Beauftragten für die Öffentlichkeitsarbeit und bis zu 3 Beisitzern.
- (2) Der Vorstand wird zwei Jahre gewählt. Die Gewählten bleiben bis zur Wahl eines neuen Vorstandes im Amt. Eine Wiederwahl ist zulässig.
- (3) Die Mitglieder des Vorstandes sind einzeln und geheim zu wählen. Offene Wahl ist möglich, wenn kein Widerspruch aus der Mitgliederversammlung erfolgt.
- (4) Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus, so kann der Vorstand innerhalb eines Monats für die restliche Amtszeit ein Ersatzmitglied zuwählen.
- (5) Der Verein wird im Sinne des § 25 BGB vom Vorsitzenden zusammen mit einem Vorstandsmitglied gerichtlich und außergerichtlich vertreten. Im Falle der Verhinderung des Vorsitzenden tritt an seine Stelle der stellvertretende Vorsitzende.
Bei Überweisung und Barabhebung genügt die Unterschrift des Kassensführenden. Bei mehr als 5000 € hat zusätzlich der Vorsitzende zu unterschreiben. Im Falle der Verhinderung des Kassensführenden erfolgt die Überweisung durch ein weiteres Mitglied des Vorstandes, das unterschriftsbevollmächtigt ist.
- (6) Dem Vorstand obliegt die Führung der laufenden Geschäfte des Vereins unter Beachtung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung. Zu diesen Geschäften gehören insbesondere der Abschluss und die Kündigung von Verträgen sowie die Geschäftsleitung des Ambulanten Hospizdienstes.
- (7) Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben.
- (8) Vorstandssitzungen finden mindestens alle zwei Monate sowie nach Bedarf statt. Die Einladungsfrist beträgt eine Woche. Nur in dringenden Fällen ist ein einstimmiger Beschluss per E-Mail möglich. Die Beschlussfindung ist anschließend zu dokumentieren und mit der Unterschrift des Vorsitzenden und eines weiteren Vorstandsmitgliedes zu versehen. Der Koordinator nimmt, wenn Fragen des Hospizdienstes erörtert werden, mit beratender Stimme teil.
- (9) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn zur Sitzung mindestens drei Vorstandsmitglieder anwesend sind, darunter der Vorsitzende oder sein Stellvertreter. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.
- (10) Über die Vorstandssitzung ist ein Ergebnisprotokoll zu führen. Das Protokoll wird innerhalb von 14 Tagen an die Vorstandsmitglieder versandt.

§ 8 Der Beirat

- (1) Der Beirat setzt sich aus bis zu 15 Vertretern der Kirchen, Verbände, der Ärzte, Kliniken, Alten- und Pflegeheime, der MitarbeiterInnen und weiterer an der Hospizarbeit interessierter Personen und Einrichtungen zusammen.
- (2) Die Mitglieder des Beirats werden von den jeweiligen Organisationen benannt. Ihre Amtszeit beträgt drei Jahre. Eine erneute Benennung ist möglich. Über die Zusammensetzung entscheidet die Mitgliederversammlung.
- (6) Der Beirat wählt aus seiner Mitte eine(n) Vorsitzende(n) und eine(n) Stellvertreter(in).
- (7) Der (die) Beiratsvorsitzende beruft die Sitzungen mit einer Frist von sieben Tagen unter Angabe der Tagesordnung ein. Zu den Sitzungen können Fachleute hinzugezogen werden.
- (8) Der (die) Beiratsvorsitzende wird zu den Vorstandssitzungen eingeladen. Er kann mit beratender Stimme teilnehmen.
- (9) Der Beirat berät, unterstützt den Vorstand; er achtet auf die Einhaltung von Gesetz und Satzung und ist für die Rechnungsprüfung zuständig.

§ 9 Die Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist einmal jährlich einzuberufen.
- (2) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn es nach Auffassung des Vorstands das Vereinsinteresse erfordert oder wenn die Einberufung von 20% der Vereinsmitglieder schriftlich und unter Angabe des Zweckes und der Gründe verlangt wird.
- (3) Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt schriftlich durch den 1. oder 2. Vorsitzenden unter Wahrung einer Einladungsfrist von mindestens 2 Wochen bei gleichzeitiger Bekanntgabe der Tagesordnung.
Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Es gilt das Datum des Poststempels. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied dem Verein schriftliche bekannt gegebene Adresse gerichtet ist.
- (4) Die Mitgliederversammlung als das oberste beschlussfassende Vereinsorgan ist grundsätzlich für alle Aufgaben zuständig, sofern bestimmte Aufgaben gemäß dieser Satzung nicht einem anderen Vereinsorgan übertragen wurden.
Ihr sind insbesondere die Jahresrechnung und der Jahresbericht zur Beschlussfassung über die Genehmigung der Jahresrechnung und die Entlastung des Vorstandes schriftlich vorzulegen. Zwei Rechnungsprüfer aus dem Beirat (§8) prüfen die Buchführung einschließlich Jahresabschluss und berichten über das Ergebnis vor der Mitgliederversammlung.
Die Mitgliederversammlung entscheidet z. B. auch über:
 - a) Gebührenbefreiungen
 - b) Aufgaben des Vereins
 - c) An- und Verkauf sowie Belastung von Grundbesitz
 - d) Beteiligung an Gesellschaften

- e) Aufnahme von Darlehen ab 10.000,00 Euro
 - f) Genehmigung aller Geschäftsordnungen für den Vereinsbereich
 - g) Mitgliedsbeiträge
 - h) Satzungsänderungen
 - i) Auflösung des Vereins
- (5) Jede satzungsmäßig einberufene Mitgliederversammlung wird als beschlussfähig anerkannt ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Vereinsmitglieder
Jedes Mitglied hat eine Stimme.
Das Stimmrecht ist nicht übertragbar.
- (6) Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

§ 10 Satzungsänderung

- (1) Für Satzungsänderungen ist eine 2/3 –Mehrheit der erschienenen Vereinsmitglieder erforderlich. Über Satzungsänderungen kann in der Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn auf diesen Tagesordnungspunkt bereits in der Einladung zur Mitgliederversammlung hingewiesen wurde, und der Einladung sowohl der bisherige als auch der vorgesehene neue Satzungstext beigefügt wurden.
- (2) Satzungsänderungen müssen allen Vereinsmitgliedern alsbald schriftlich mitgeteilt werden.

§ 11 Beurkundung von Beschlüssen

Die in Vorstandssitzungen und in Mitgliederversammlungen gefassten Beschlüsse sind schriftlich niederzulegen und von einem der Vorsitzenden und dem Schriftführer unterzeichnet werden.

§ 12 Auflösung des Vereins und Vermögensbildung

- (1) Für den Beschluss, den Verein aufzulösen, ist eine $\frac{3}{4}$ - Mehrheit der in der Mitgliederversammlung anwesenden Mitglieder erforderlich.
Der Beschluss kann nur nach rechtzeitiger Ankündigung in der Einladung zur Mitgliederversammlung gefasst werden.
- (2) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine regionale Hospizstiftung, die es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige, bzw. mildtätige Wohlfahrtszwecke zu verwenden hat.

Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vereinsvermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.

Waldbronn, den 8.Dezember 2016

Bernd Ambiel
1. Vorsitzender

Ursula Renner
2. Vorsitzende